

**Erste Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband
“Niederlausitz“ (KAEV)**

Abfallgebührensatzung

gültig ab 28.04.2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung	3
§ 2 Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen	3
§ 3 Gebührenmaßstab	5
§ 4 Gebührensätze	7
§ 5 Gebührensschuldner	10
§ 6 Gebührenreduzierung und Erstattung	11
§ 7 Entstehung und Änderung der Gebührensschuld	12
§ 8 Fälligkeit der Gebührensschuld	14
§ 9 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht	14
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 11 Anlagen	15
§ 12 Inkrafttreten	15

**Erste Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12, 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (im Folgenden KAEV genannt) in ihrer Sitzung am 18. April 2023 folgende Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der KAEV erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sachlichen und personellen Mittel des Verbandes einschließlich der von ihm Beauftragte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

**§ 2
Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen**

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

- von Sperrmüll (Ausnahmen siehe Absatz 5)
- von Elektro- und Elektronikgeräten,
- von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil,
- von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,
- von kommunalem Altpapier (hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gemäß der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind),
- die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
- von Bioabfall und
- von Restabfall.

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb der Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.

Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Für die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, z. B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten, den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus öffentlichen Verwaltungen wie z. B. Schulen und Schwimmbädern oder Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime (die nicht unter § 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung fallen) etc., die nach Art und Menge den in Absatz 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem KAEV gemäß § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassen sind (im Folgenden als gewerbliche Siedlungsabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung gewerbliche Siedlungsabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(3)

Für die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen werden Abfallgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(4)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfälle von Erholungsgrundstücken eine gesonderte Gebühr. Bei deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Absatz 1 genannten Leistungen regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken. Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken. Für weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke jeweils Gebühren gemäß § 4 Absatz 6 dieser Satzung.

(5)

Die Gebühr für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, die Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage (maximal mögliche Bereitstellungstage) für das jeweilige Behältervolumen und die Entsorgungsgebühr. Die Entsorgung im Sinne von § 10 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist bis zur, auf den vorzulegenden Abrufkarten, angegebenen Gesamtmenge, kostenlos. Für die Entsorgung von Sperrmüll darüber hinaus wird gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung eine Gebühr berechnet.

Eine Nutzung des Express-Service liegt dann vor, wenn durch den Auftraggeber die Gestellung der Container innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten darauffolgenden Werktag erfolgt sein muss (Express-Reaktionszeit).

(6)

Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z. B. bei Haushaltsauflösungen), wird für diese Serviceleistung, auch im Wege des Express-Service, eigene Gebühr erhoben.

Diese setzt sich bei 7 - 10 m³ und 11 - 38 m³ Absetzcontainern aus dem Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand, der Behälternutzungsgebühr und der Entsorgungsgebühr, gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung, zusammen. Beim Express-Service wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter sowie 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage (maximal

mögliche Bereitstellungstage) für das jeweilige Behältervolumen und der Entleerungsgebühr gemäß § 4 Absatz 9 dieser Satzung zusammen. Dabei umfasst ein Auftrag maximal 10 Abfallbehälter pro Standort. Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z. B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gilt Absatz 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll, der sich zum Einsammeln von Abfallsäcken eignet, wird eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

(9)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Gebühr für zugelassene Laubsäcke.

(10)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(11)

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV im Sinne von Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV, werden Gebühren erhoben.

(12)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfall- und Bioabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen erhebt der KAEV eine Behälternutzungsgebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 17 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) mitgeteilte Personenzahl. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

Ist auf dem Grundstück keine Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, wird aber ein Abfallbehälter auf dem Grundstück vorgehalten, so ist für diesen Zeitraum der Grundbetrag für zwei Personen nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung zu entrichten.

Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfall- und Bioabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Restabfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage (maximal mögliche Bereitstellungstage) und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle wird wie derjenige in Absatz 1 Satz 5 und 6 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Absatz 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Absatz 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

(7)

Die Gebühr für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll gemäß § 2 Absatz 6 dieser Satzung bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(8)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Anfalls von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Absatz 7 dieser Satzung gelten die Ausführungen in Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

(9)

Die Gebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(10)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(11)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Gewichtstonne (t) des angelieferten Abfalls.

(12)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Abfallbehälter gemäß § 4 Absatz 13 dieser Satzung.

(13)

Die Gebühr gemäß Anlage 1 Position 21 ergibt sich gemäß nachgewiesenem Aufwand des KAEV.

(14)

Die Gebühr für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 2 dieser Satzung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Kleinstmengenpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(15)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 2 dieser Satzung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

§ 4 Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 34,80 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

- | | |
|---|----------------------|
| • einen 80-Liter Restabfallbehälter | 3,46 €/Entleerung, |
| • einen 120-Liter Restabfallbehälter | 4,53 €/Entleerung, |
| • einen 240-Liter Restabfallbehälter | 7,74 €/Entleerung, |
| • einen 120-Liter Bioabfallbehälter | 3,50 €/Entleerung, |
| • einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen | 39,11 €/Entleerung, |
| • einen Absetzcontainer mit 7 - 10 m ³ Fassungsvermögen | 272,96 €/Entleerung, |
| • einen Absetzcontainer mit 11 - 38 m ³ Fassungsvermögen | 624,29 €/Entleerung. |

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sowie §§ 2 Absatz 5, 3 Absatz 2 dieser Satzung besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

Weiterhin wird der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) erhoben

- | | |
|--|---------------------|
| • 7 - 10 m ³ Absetzcontainer | 102,87 €/Container, |
| • 11 - 38 m ³ Absetzcontainer | 161,16 €/Container. |

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- | | |
|--|---------------------|
| • 7 - 10 m ³ Absetzcontainer | 113,16 €/Container, |
| • 11 - 38 m ³ Absetzcontainer | 169,22 €/Container. |

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

Überdies wird eine Behälternutzungsgebühr vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,98 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,06 €/täglich.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von gewerbliche Siedlungsabfällen beträgt für

- einen 80-Liter Restabfallbehälter 55,08 €/Jahr,
- einen 120-Liter Restabfallbehälter 82,56 €/Jahr,
- einen 240-Liter Restabfallbehälter 165,24 €/Jahr,
- einen MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 757,44 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ Fassungsvermögen 292,67 €/Monat,
- einen Absetzcontainer mit 11 - 38 m³ Fassungsvermögen 843,60 €/Monat.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung gewerbliche Siedlungsabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Absatz 1 Satz 2 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in den §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück

- für die Nutzung eines 80-Liter Restabfallbehälters 20,82 €,
- für die Nutzung eines 120-Liter Restabfallbehälters 24,03 €.
- Bei der Nutzung von 120-Liter Abfallsäcken beträgt die Gebühr 22,41 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Absatz 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Absatz 6, berechnet.

(6)

Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter beträgt 2,87 € und für 120 Liter 3,99 €.

(7)

Die Gebühr für das Filtermaterial im Biofilterdeckel beträgt 6,00 €.

(8)

Die Gebühr für den Wechsel des Filtermaterials im Biofilterdeckel beträgt 12,00 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Hausmüll gemäß §§ 2 Absatz 6, 3 Absatz 7 dieser Satzung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 2 Absatz 7, 3 Absatz 8 dieser Satzung aus Restabfallbehältern besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

Weiterhin beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

- einen 120-Liter Restabfallbehälter 0,10 €/täglich,
- einen 240-Liter Restabfallbehälter 0,10 €/täglich,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 0,60 €/täglich.

Die Entleerungsgebühr beträgt für einen

- 120-Liter Restabfallbehälter 4,53 €/Entleerung,
- 240-Liter Restabfallbehälter 7,74 €/Entleerung,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 38,54 €/Entleerung.

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) wird erhoben beim Einsatz von

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 102,87 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 161,16 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 113,16 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 169,22 €/Container.

Weiterhin wird eine Behälternutzungsgebühr vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,98 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,06 €/täglich.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

(10)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 1,50 €.

(11)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerkbündel beträgt pro Bündel für je eine Banderole 2,20 €.

(12)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen gemäß §§ 2 Absatz 11, 3 Absatz 11 dieser Satzung an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(13)

Die Behälternutzungsgebühr gemäß §§ 2 Absatz 12, 3 Absatz 12 dieser Satzung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen beträgt für

- einen 80-Liter Restabfallbehälter 2,64 €/Jahr,
- einen 120-Liter Restabfallbehälter 3,12 €/Jahr,
- einen 240-Liter Restabfallbehälter 4,92 €/Jahr,
- einen 120-Liter Bioabfallbehälter 3,12 €/Jahr,
- einen 120-Liter Bioabfallbehälter mit Biofilterdeckel 8,32 €/Jahr,
- einen MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 32,52 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ Fassungsvermögen 456,12 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 11 - 38 m³ Fassungsvermögen 1.416,24 €/Jahr,

(14)

Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gemäß § 23 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 80-Liter Restabfallbehälter 56,59 €/Behälter
- 120-Liter Abfallbehälter 56,22 €/Behälter
- 240-Liter Abfallbehälter 67,99 €/Behälter
- 120-Liter Bioabfallbehälter mit Biofilterdeckel 112,44 €/Behälter
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 340,58 €/Behälter

(15)

Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt gemäß § 23 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 80-Liter Abfallbehälter 53,11 €/Behälter
- 120-Liter Abfallbehälter 53,11 €/Behälter
- 240-Liter Abfallbehälter 53,11 €/Behälter
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 53,11 €/Behälter
- Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ Fassungsvermögen 113,16 €/Behälter
- Absetzcontainer mit 11 - 38 m³ Fassungsvermögen 169,22 €/Behälter

(16)

Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird der entsprechende Abfuhrbetrag für Restabfall entsprechend Absatz 1 Satz 2 berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne des Artikel 233 § 4 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Artikel 233 § 4 Absatz 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr bei der Abholung von Sperrmüll sowie für den Express-Service gemäß §§ 2 Absatz 5, 3 Absatz 2 dieser Satzung ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 3 dieser Satzung ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührensschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) gemäß §§ 2 Absatz 3, 3 Absatz 4 dieser Satzung ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag sowie die Benutzungsgebühr.

In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gemäß §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(6)

Schuldner für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlich anfallenden Hausmüll gemäß §§ 2 Absatz 6, 3 Absatz 7 dieser Satzung ist der Besteller der zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen im Sinne von §§ 2 Absatz 7, 3 Absatz 8 dieser Satzung ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken im Sinne von § 4 Absatz 6 dieser Satzung, Laubsäcken sowie von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(10)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr im Sinne von §§ 2 Absatz 12, 3 Absatz 12 dieser Satzung ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 4 sowie Absatz 3 bis 5 dieser Satzung.

(11)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 6

Gebührenreduzierung und Erstattung

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs aufeinander folgende Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird.

Auch die Mindestentleerung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z. B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 7

Entstehung und Änderung der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

Bei der Verwendung von Restabfall- und Bioabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfall- und Bioabfallbehälter. Wurden vom Behälteridentifikationssystem des KAEV während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme von Sperrmüllcontainer, auch im Wege des Express-Service entstehen die in § 4 Absatz 2 und Absatz 12 dieser Satzung genannten Gebühren am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von gewerbliche Siedlungsabfällen gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild für den

Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Abfuhrbetrag für gewerbliche Siedlungsabfälle gilt Absatz 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3, 3 Absatz 4 dieser Satzung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Absatz 1 Satz 3, bei der Verwendung von Abfallsäcken Absatz 8 entsprechend.

(6)

Die Gebührenschuld im Sinne von § 4 Absatz 9 dieser Satzung für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlichem Anfall von Hausmüll zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Expresszuschlag entsteht mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen beim Aufwand des Entsorgers, Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage im Sinne von § 2 Absatz 7 dieser Satzung gilt Absatz 6 entsprechend.

(8)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Abfallsäcken im Sinne von § 4 Absatz 6 dieser Satzung, und in Laubsäcken im Sinne von § 4 Absatz 10 dieser Satzung gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk gemäß § 4 Absatz 11 dieser Satzung entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gemäß § 4 Absatz 11 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 12, 3 Absatz 12 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Absatz 1, 3 und 4 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Absatz 1, 3 und 4 sowie die Gebühren im Sinne des § 4 Absatz 2, 5, 8, 9, 13 und 16 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Abfallgebühr ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Absatz 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV werden mit der Anlieferung fällig und sind in bar oder mit EC-Karte zu entrichten.

§ 9

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Anlagen

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1)

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) vom 22. November 2022 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 18. April 2023

gez.
Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

(Siegel)

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung
Private Anlieferung - Abfallannahmestellen**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr €/Stück	Gebühr €/Anlieferung	Gebühr €/t
1	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	1,00		
2	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00		
3	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	2,50		
4	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	33,50		
5	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	36,50		
6	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	65,00		
7	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	71,00		
8	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial $\leq 0,50 \text{ m}^3$		25,00	
9	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial			85,00
10	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$		2,50	
11	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$		5,00	
12	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ / $\leq 0,25 \text{ m}^3$		10,00	
13	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch			55,00
14	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$			115,00
15	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III) $\leq 0,25 \text{ m}^3$		9,00	
16	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III)			85,00
17	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Altüren; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$		15,00	
18	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Altüren; behandelte Hölzer			170,00
19	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe ($\leq 20 \text{ l}$)		14,00	
20	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe			709,00
21	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 03*	Bodenaushub aus Havarieentsorgung			siehe § 3 Abs. 13 AGS
22	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub $\leq 0,25 \text{ m}^3$		2,00	
23	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub			55,00

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung
Private Anlieferung - Abfallannahmestellen**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr €/Stück	Gebühr €/Anlieferung	Gebühr €/t
24	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial $\leq 0,12\text{m}^3$		6,00	
25	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solchen enthält	17 06 03*	Dämmmaterial			300,00
26	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest $\leq 20\text{l}$		6,00	
27	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest			95,00
28	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Baustyropor $\leq 0,50\text{m}^3$		30,00	
29	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			195,50
30	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe $\leq 0,50\text{m}^3$		0,00	
31	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Altholz (AIV)			170,00
32	Holz mit Ausnahme derjenigen, dass unter 20 01 37* fällt	20 01 38	Altholz (AI – A III)			85,00
33	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,12\text{m}^3$		1,50	
34	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,50\text{m}^3$		6,00	
35	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen $\leq 0,50\text{m}^3$		15,00	
36	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle			50,00
37	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen			195,50
38	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte) $\leq 0,50\text{m}^3$		10,00	
39	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte)			223,00
40	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12\text{m}^3$		5,00	
41	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	sperrmüllähnliche Abfälle			223,00

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung
Verkauf und sonstige Leistungen**

1. Abfallannahmestellen - Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr [€]
1	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung) Kleinmenge EUR/Stück $\leq 0,5m^3$	6,00
2	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost [t]	12,00
3	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 50 Liter) Kleinstmenge EUR/Stück	2,00

2. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

Lfd. Nr.	Beladung mit KAEV-Radlader	Gebühr €/Hub
4	Pro Hub mit Radladerschaufel	2,00